

## **Geschäftsordnung der Hamburg School of Infection and Immunity (HSII)**

### **Präambel**

Die Hamburg School of Infection & Immunity (HSII) ist als Graduiertenschule Teil der „UKE Academy of Biomedical and Health Sciences“ (ABHS). Die „UKE Academy of Biomedical and Health Sciences“ bildet die fakultäre Dachorganisation für die strukturierten Promotions- und Nachwuchsförderungsprogramme an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg. Diese Geschäftsordnung regelt die Zusammensetzung, die Aufgaben sowie die Ziele der HSII. Die HSII hat das Ziel, die Graduiertenausbildung am UKE insbesondere für Promovierende im Bereich der Themen des UKE-Schwerpunkts „C3i“ (Infection, Inflammation, Immunity) zu strukturieren und damit die nächste Generation von Forschern und Forscherinnen auszubilden und zu unterstützen.

### **§ 1 Aufgaben und Ziele**

Die Aktivitäten der HSII sollen die Qualität, Internationalisierung und Diversifizierung der PhD-Studierendenausbildung am Standort vorantreiben. Zu den Aufgaben und Zielen der HSII zählen insbesondere:

- a. Anbieten von promotionsbezogenen und berufsvorbereitenden Veranstaltungen;
- b. Unterstützung und Vernetzung von PhD- und Dr. med.- Studierenden im UKE-Schwerpunkt Immunität, Infektion und Inflammation (C3i) durch die Etablierung eines gemeinsamen strukturierten Curriculums;
- c. Unterstützung der Promovierenden beim Erwerb von Schlüsselqualifikationen in enger Zusammenarbeit mit dem Hamburg Center for Translational Immunology (HCTI);
- d. Förderung der Kooperation zwischen den Forschungseinrichtungen am UKE und den umliegenden außeruniversitären Institutionen;
- e. Förderung der Internationalisierung der Promovierendenausbildung sowie Förderung der Chancengleichheit und der Vereinbarkeit von wissenschaftlicher Karriere und Familie.

### **§ 2 Mitglieder**

(1) Mitglieder der HSII sind:

- a. Betreuende
- b. Promovierende und
- c. Assoziierte Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, aktiv an der Verwirklichung der Aufgaben und Ziele der HSII nach Maßgabe von Präambel und §1 dieser Geschäftsordnung mitzuwirken.

(2) Die Aufnahme als Mitglied der HSII erfolgt auf Antrag durch den Vorstand der HSII und beim Vorliegen der Voraussetzungen gem. §§ 3 und 4 dieser Geschäftsordnung. Dabei finden die Lehr- und Forschungsaktivitäten der Antragsteller:innen besondere Berücksichtigung.

(3) Die Mitglieder der HSII können bei Vorliegen der Voraussetzungen gem. §§ 4, 6 und 7 der Satzung der UKE-Dachgraduiertenschule „UKE Academy of Biomedical and Health Sciences (ABHS)“ auf Antrag zugleich auch Mitglieder der ABHS werden.

### § 3 Betreuende

- (1) Für eine Mitgliedschaft müssen die Betreuenden eine der folgenden Bedingungen erfüllen:
  - a. als Hochschullehrer:in oder habilitiertes Mitglied der Medizinischen Fakultät eine Promotion der Medizinischen Fakultät betreuen oder betreut haben, oder
  - b. Angehörige außeruniversitärer Forschungseinrichtungen und Bildungsstätten sein, denen von der Medizinischen Fakultät im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen das Recht gewährt worden ist, als Betreuer:in und/oder Gutachter:in mitzuwirken;
  - c. aus Drittmitteln finanzierte Nachwuchsgruppenleiter:in sein, für die die Medizinische Fakultät aufnehmende Einrichtung ist und denen im Rahmen eines Vertrages das Recht zuerkannt worden ist, Doktorand:innen zur Promotion zu führen;
  - d. nach den jeweils gültigen Promotionsordnungen dazu befugt sein, als Gutachter:in und/oder Betreuer:in an den Promotionsverfahren mitzuwirken.

Die Voraussetzungen der jeweiligen Promotionsordnungen für die Aufnahme der Tätigkeit als Betreuerin oder Betreuer bleiben unberührt.

- (2) Die Mitgliedschaft in der HSII endet für Betreuerinnen und Betreuer:
  - a. durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand der HSII;
  - b. für die Hochschullehrerinnen, Hochschullehrer oder habilitierten Mitgliederinnen und Mitglieder mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der Medizinischen Fakultät oder einer anderen universitären Einrichtung;
  - c. wenn die Voraussetzungen nach § 3 (1) Ziffer b und c nicht mehr erfüllt sind;
  - d. wenn sie die Pflichten und Aufgaben nach § 6 dieser Geschäftsordnung nicht erfüllen. Über die Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet in diesem Fall der Vorstand der HSII.

### § 4 Promovierende

- (1) Die Mitgliedschaft als Promovierende(r) in der HSII setzt voraus, dass die zu diesem Zweck durchgeführten wissenschaftlichen Arbeiten in eines der vom HSII vertretenen Fachgebiete fallen. Die Auswahl der Promovierenden erfolgt im Rahmen eines Auswahlverfahrens. Die/der Promovierende muss gemäß den jeweils geltenden Promotionsordnungen an der Medizinischen Fakultät oder an einer der anderen an der HSII beteiligten Fakultäten zur Promotion zugelassen sein. In Ausnahmefällen kann das Promotionsverfahren auch an einer externen Universität erfolgen, sofern die/ der Promovierende den Arbeitsschwerpunkt im Themengebiet der HSII hat.
- (2) Die Aufnahme erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 durch den Vorstand der HSII. Gastdoktorand:innen können für die Dauer ihres Aufenthalts auf Antrag als Gastmitglieder aufgenommen werden.
- (3) Die Mitgliedschaft in der HSII endet für Promovierende(r):
  - a. mit der Beendigung des Promotionsverfahren oder mit der Aufgabe des Promotionsvorhabens;
  - b. für die Gastmitglieder mit Ende ihres Gastaufenthaltes;
  - c. wenn sie gegen die Aufgaben und Zielen der HSII gem. § 1 dieser Geschäftsordnung verstoßen. Über die Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet in diesem Fall der Vorstand der HSII.

## § 5 Assoziierte Mitglieder

- (1) Auf Antrag können a) Postdocs, die in der Medizinischen Fakultät, in einer kooperierenden Forschungseinrichtung oder in einer anderen universitären Einrichtung beschäftigt sind und b) Lehrkräfte in der Graduiertenausbildung, die speziellen Lehr- und Qualifizierungsangebote anbieten, sowie Forscher, assoziierte Mitglieder der HSII werden. Assoziierte Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung, aber ohne Stimmrecht.
- (2) Die assoziierte Mitgliedschaft in der HSII endet:
  - a. durch eine schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand; mit der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses an der betreffenden Einrichtung;
  - b. wenn sie gegen die Aufgaben und Zielen der HSII nach § 1 dieser Geschäftsordnung verstoßen. Über die Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet in diesem Fall der Vorstand der HSII.

Die Entscheidung trifft der Vorstand gem.§ 7 Abs. 3. Die assoziierten Mitglieder der HSII sind zugleich assoziierte Mitglieder in der ABHS.

## § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Sprecher bzw. der Sprecherin des Vorstands bei Bedarf, aber mindestens einmal pro Kalenderjahr, einberufen. Die Sitzung kann auch in digitaler Form stattfinden. Die Einladung soll elektronisch oder schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen erfolgen. Dabei soll die Tagesordnung benannt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß geladen wurde. Die anwesenden Mitglieder sind mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Als anwesend gelten auch namentlich ausgewiesene und per Video identifizierte Mitglieder bei Online- oder Hybridmeetings.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung berät den Vorstand in allen ihm obliegenden Aufgaben.
- (4) Die Mitgliederversammlung entlastet den Sprecher bzw. die Sprecherin anlässlich der jährlichen Versammlung.

## § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Betreuenden der HSII gem. § 3, der Promovierendenvertretung sowie der Sprecher bzw. die Sprecherin.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung der HSII für drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist für Betreuer:innen möglich.
- (3) Der Vorstand leitet die HSII und ist insbesondere für die Wahrnehmung folgender Aufgaben verantwortlich:

- a. Entwicklung des Qualifizierungsprogramms der HSII;
  - b. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Promovierenden; Betreuenden und assoziierten Mitgliedern;
  - c. Beratung und Beschlussfassung über die der HSII zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel;
  - d. Koordination und Abstimmung mit den relevanten Promotionsausschüssen und Dachgraduiertenschulen;
  - e. Koordination der Zusammenarbeit mit anderen fakultätsübergreifenden Einrichtungen und drittmittelgeförderten Forschungsprojekten und Forschungseinrichtungen;
  - f. Förderung der internationalen Beziehungen und Kooperationen in der Doktorandenausbildung; Förderung der Chancengleichheit und der Vereinbarkeit von wissenschaftlicher Karriere und Familie;
  - g. Öffentlichkeitsarbeit.
- (4) Der Vorstand tagt mindestens einmal jährlich. Alle Mitglieder des Vorstands sind stimmberechtigt. Die Promovierendenvertretung hat ein doppeltes Stimmenrecht.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Betreuenden und ein/e Promovierendenvertretung anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse sind im Rahmen einer Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu fassen. Als anwesend gelten auch namentlich ausgewiesene und per Video identifizierte Mitglieder bei Online- oder Hybridmeetings. Anträge an den Vorstand, insbesondere Anträge auf Mitgliedschaft in der HSII, können im Umlaufverfahren beschlossen werden.
- (6) Änderungen dieser Geschäftsordnung müssen im Rahmen einer Vorstandssitzung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Als anwesend gelten auch namentlich ausgewiesene und per Video identifizierte Mitglieder bei Online- oder Hybridmeetings. Anträge auf Änderungen der Geschäftsordnung können von den Mitgliedern der HSII gestellt werden.
- (7) Als Gründungsvorstand werden für die ersten drei Jahre folgende Personen benannt: Prof. Dr. Immo Prinz (Sprecher und Vorsitzender des Vorstandes), Prof. Dr. Eva Tolosa, Prof. Dr. Hans-Willi Mittrücker, Dr. Dorothee Schwinge sowie die Promovierendenvertretung Frau Rixa-Mereike Köhn (Vorsitzende) und Herr Zheng Song (Stellvertreter).

### **§ 8 Promovierendenvertretung**

- (1) Die Mitglieder der Gruppe der Promovierenden der HSII wählen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden (als anwesend gelten auch namentlich ausgewiesene und per Video identifizierte Mitglieder bei Online- oder Hybridmeetings) im Rahmen einer Promovierendenversammlung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, sowie eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Diese bilden die Promovierendenvertretung.
- (2) Die Amtszeit der Promovierendenvertretung beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist nicht möglich.
- (3) Die Promovierendenvertretung stellt sicher, dass die Interessen der Promovierenden in der HSII vertreten sind und sie bei der Gestaltung des Qualifizierungsprogramms der HSII einbezogen werden.

(4) Die Promovierendenversammlung wird mindesten einmal jährlich von der bzw. dem Vorsitzenden einberufen und geleitet.

### **§ 9 Sprecher:in**

- (1) Die Mitgliederversammlung der HSII wählt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden aus den Reihen der angehörenden berufenen Professorinnen und Professoren eine Sprecherin bzw. einen Sprecher. Sie oder er ist gleichzeitig Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Vorstandes.
- (2) Die Sprecherin bzw. der Sprecher wird für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Die Sprecherin oder der Sprecher repräsentiert in ihrer/seiner Funktion als Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Vorstandes die HSII und vertritt ihre Belange innerhalb und außerhalb der UKE-Graduate Academy. Zu ihrer/seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  - a. Die sachgerechte Verwaltung der Dachgraduiertenschule und der zugewiesenen Mittel; (b) Die Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen;
  - b. Die Information der Mitglieder der Graduiertenschule;
  - c. Die Berichterstattung über Entwicklungen und Entscheidungen an das Dekanat des UKE.
- (4) Die Sprecherin bzw. der Sprecher der HSII ist von Amts wegen auch Mitglied im Vorstand der UKE Academy of Biomedical and Health Sciences.

### **§ 10 Auswahlkommission und Auswahlverfahren**

- (1) Für die Aufnahme in das strukturierte Promotionsprogramm der HSII gelten die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren der jeweiligen Promotionsordnungen. Bewerber:innen müssen überdurchschnittliche Studienleistungen nachweisen. Der bisherige Werdegang muss eine besondere Befähigung und Motivation zur wissenschaftlichen Arbeit erkennen lassen.
- (2) Die Auswahl der Studierenden erfolgt im Rahmen eines Auswahlverfahrens. Dafür wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Diese besteht aus Mitgliedern des HSII (mindestens drei Hochschullehrer:innen), insbesondere aus denjenigen, die ein Promotionsprojekt in der HSII anbieten, aus fachkompetenten Wissenschaftler:innen, und aus der Promovierendenvertretung. Die Auswahlkommission wird jährlich vom Vorstand benannt. Mindestens ein Vorstandsmitglied der HSII nimmt auch an der Auswahlkommission teil.
- (3) Nach Eingang der Bewerbungen jeweils zur 30. April des Jahrgangs trifft der HSII-Vorstand eine zentrale Vorauswahl. Die erfolgreichen Kandidat:innen werden der Auswahlkommission vorgestellt und zu einem ersten Interview per Videokonferenz (etwa Zoom) eingeladen. Vor den Auswahlgesprächen wird den vorausgewählten Kandidat:innen eine Übersicht der freien Promotionsprojekte in der HSII übermittelt. Für eine zweite Runde von Auswahlgesprächen werden die angehenden PhD-Studierenden nach Hamburg eingeladen, vorausgesetzt, dass es keine Reiseeinschränkungen gibt.

- (4) Die ausgewählten Promovierenden werden eine Betreuungsvereinbarung über die Finanzierung mit den jeweiligen betreuenden Instituten und Betreuer:innen über die Dauer des Promotionsprojektes abschließen. Die Probezeit beträgt sechs Monate. Im Falle von unerwarteten Problemen im Betreuungsverhältnis versucht die HSII ein alternatives Projekt für die Studierenden zu vermitteln.

### **§ 11 Salvatorische Klausel**

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Ordnung nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen müssen in der Vorstandssitzung der HSII durch neue wirksame Bestimmungen ersetzt werden.

### **§ 12 In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung wurde mit dem Dekanat der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg abgestimmt und tritt mit ihrer Genehmigung durch den Vorstand des HSII in Kraft.

Hamburg, Mai 2023